

SACHVERHALT

H stellt Kinderfahrräder her. Er bezieht unlackierte Aluminiumgabeln bei dem Zulieferer Z, lackiert sie und baut sie in den von ihm hergestellten Rahmen ein. Das komplett ausgestattete Fahrrad versieht er mit seinem Firmen-Logo. Der Vertrieb erfolgt exklusiv über den Händler V, der aber auch Fahrräder von anderen Herstellern führt. Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit Z hatte H sich von der Zuverlässigkeit des Z überzeugt und die Fahrradgabeln durch Belastungstests auf ihre Sicherheit überprüft. Zudem führt er bei jeder neuen Warenlieferung stichprobenartige Belastungstests durch.

Die A erwirbt im Dezember 1997 bei V zwei von H hergestellte Kinderfahrräder zum Preis von je 500 DM für ihre Kinder S und T. Im Juli 1998 findet Z heraus, daß alle in einem bestimmten Zeitraum produzierten Fahrradgabeln aufgrund eines Produktionsfehlers eine zu geringe Wandstärke aufweisen und deshalb bei hoher Belastung brechen können. Er teilt dies dem H mit und fordert ihn auf, die Gabeln nicht mehr zu verwenden und seine Kunden auf die Gefahr hinzuweisen. H informiert den V über die Sicherheitsbedenken. V stellt daraufhin den Verkauf der Kinderfahrräder ein und schickt einen Rundbrief an die Käufer, die er in seiner Kundenkartei erfaßt hat. In dem Schreiben weist er die Kunden auf die mögliche Fehlerhaftigkeit hin und fordert sie auf, das Fahrrad nicht mehr zu benutzen. Aufgrund eines Versehens vergißt er jedoch, die A zu informieren, obwohl diese ebenfalls in seiner Kundenkartei eingetragen ist.

Die A hat inzwischen in einer kurzen Zeitungsnotiz gelesen, daß es wegen eines Produktfehlers mit einigen Kinderfahrrädern der Marke H zu Unfällen gekommen sei. Sie untersagt daraufhin ihrem sechsjährigen Sohn S, das im Hausflur abgestellte Fahrrad weiter zu benutzen. S, der ein sehr wildes Kind ist und sich auch in der Vergangenheit wenig um die Verbote seiner Eltern gekümmert hat, fährt heimlich weiter mit dem Fahrrad. Als er über eine Bordsteinkante fährt, bricht die Gabel, da sie aus der fehlerhaften Produktionsserie stammt. S stürzt und erleidet eine Gehirnerschütterung, wegen der er eine Woche im Krankenhaus behandelt wird. Der Lenker des Fahrrades ist so verbogen, daß er ersetzt werden muß.

In einem Gutachten sollen folgende Fragen geklärt werden:

1. Kann S von V, H und Z Ersatz der Behandlungskosten verlangen?
2. Die A hat S im Krankenhaus besucht. Haben S oder A gegen Z einen Anspruch wegen der dabei angefallenen Fahrtkosten und der von A aufgewandten Freizeit?
3. Zwei Wochen nach dem Unfall läßt A die Schäden am Fahrrad (Gabel, Lenker) von einem Freund für 100 DM reparieren. Die Reparatur in einem Fachbetrieb hätte 200 DM gekostet. Diese Summe verlangt die A von Z ersetzt. Ferner will sie eine Entschädigung dafür, daß sie wegen der Beschädigung des Fahrrades zwei Wochen lang mit S keine Radtouren unternehmen konnte. Z wendet ein, zumindest in der ersten Woche habe S wegen seines Krankenhausaufenthaltes ohnehin nicht radfahren können.
4. Die A fürchtet, daß die 5-jährige T mit ihrem Fahrrad einen ähnlichen Unfall erleiden könnte. Sie verlangt von Z, daß Fahrrad auf etwaige Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls die Gabel auszutauschen.
5. H verlangt von Z Ersatz für den Lack und die Arbeitszeit, die er für die Lackierung der fehlerhaften und daher unbrauchbaren Gabeln aufgewendet hat.

GLIEDERUNG

Frage 1:	1
A. Ansprüche S gegen V auf Ersatz der Behandlungskosten	1
I. Anspruch aus § 480 II BGB	1
II. Anspruch aus pVV i.V.m. VSD	1
1. Anwendbarkeit der pVV neben den §§ 459 ff	1
2. Wirksamer Kaufvertrag	1
a) Leistungsnähe	1
b) Schutzinteresse	1
c) Erkennbarkeit	2
d) Schutzbedürftigkeit	2
3. Pflichtverletzung	2
a) Schlechterfüllung der Hauptleistungspflicht	2
b) Verletzung von weiteren Verhaltenspflichten	2
4. Verschulden	3
a) Hinsichtlich der Schlechtlieferung	3
b) Hinsichtlich der Aufklärungspflichtverletzung	3
5. Ersatzfähiger Schaden	3
6. Inhalt und Umfang des Ersatzanspruchs	4
a) Mitverschulden des S	4
b) Mitverschulden der A	4
aa) Anwendung des § 1664 I	5
bb) Nichtanwendung des § 1664 I	6
cc) Stellungnahme und Entscheidung	6
7. Verjährung	7
III. Ergebnis	8
IV. Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG	8
V. Anspruch aus § 823 I	8
1. Rechtsgutverletzung durch Verletzungshandlung	8
2. Haftungsbegründende Kausalität	8
3. Verschulden	8
4. Art und Umfang des Schadensersatz	8
a) Keine Mitverschuldensanrechnung im Deliktsrecht	8
b) Mitverschuldensanrechnung im Deliktsrecht	9
c) Stellungnahme und Entscheidung	9
d) Ergebnis	9
VI. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB	9
B. Ansprüche S gegen H	10
I. Ansprüche aus Garantievertrag	10

II. Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG	10
1. Rechtsgutverletzung i.S.d. § 1 I ProdHaftG	10
2. Verursacht durch Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG	10
3. Produktfehler i.S.d. § 3 ProdHaftG	10
4. Kausalität	11
5. Hersteller i.S.d. § 4 ProdHaftG	11
6. Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs	11
III. Ergebnis	11
IV. Anspruch aus § 823 I BGB	11
1. Rechtsgutverletzung	11
2. Kausales Handeln des H	11
3. Verschulden	12
V. Ergebnis	12
C. Ansprüche S gegen Z	12
I. Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG	12
1. Tatbestand des § 1 I 1 ProdHaftG	12
2. Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs	13
3. Ergebnis	13
II. Anspruch aus § 823 I BGB	13
1. Tatbestand des § 823 I	13
2. Umfang des Schadensersatzanspruchs	13
III. Ergebnis	13
IV. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 3 GSG	13
V. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 4 I ProdSG	14
VI. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB	14
Frage 2:	14
D. Anspruch A gegen Z auf Fahrtkosten - und Freizeiterersatz aus § 426 I	14
I. Gesamtschuldnerische Haftung	14
1. Ansprüche S gegen Z	14
a) Erstattungsfähigkeit der Fahrtkosten	14
b) Erstattungsfähigkeit der aufgewandten Freizeit	15
2. Ansprüche S gegen A	15
3. Gleichstufigkeit der Verpflichtungen	15
II. Umfang des Ausgleichsanspruchs	15
III. Ergebnis	15
E. Fahrtkostenerersatzanspruch A gegen Z gemäß §§ 683 1, 670	16
I. Besorgung eines fremden Geschäfts	16
II. Fremdgeschäftsführungswille	16
III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung	16
IV. Ergebnis	16
F. Anspruch S gegen Z auf Fahrtkostenerersatz gemäß § 823 I	16
I. Tatbestand des § 823 I	17
II. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes	17
III. Möglicher Fortfall des Anspruches	17
IV. Forderungsübergang gemäß § 426 II	17
V. Ergebnis	17

Frage 3:	17
A. Anspruch S gegen Z auf Reparaturkostenersatz gemäß § 1 I 1 ProdHaftG	17
B. Anspruch aus § 823 I	18
I. Eigentumsverletzung	18
a) Verneinung einer Eigentumsverletzung	18
b) Bejahung einer Eigentumsverletzung	18
c) Stellungnahme und Entscheidung	19
2. Rechtswidrigkeit und Verschulden	19
3. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes	19
II. Ergebnis	20
C. Anspruch A gegen Z auf Nutzungsausfallerstattung gemäß § 823 I	20
I. Tatbestand des § 823	21
II. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes	21
1. Bejahung einer Nutzungsausfallentschädigung	21
2. Verneinung einer Nutzungsausfallentschädigung	21
3. Stellungnahme und Entscheidung	22
III. Ergebnis	22
Frage 4:	22
A. Anspruch A gegen Z auf Rücknahme und gegebenenfalls Austausch aus § 823 I	22
B. Anspruch A gegen Z aus § 1004 I 1	23
C. Anspruch A gegen Z aus § 1004 I 2	23
I. Drohende Beeinträchtigung f. geschütztes Rechtsgut	23
II. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung	23
III. Störereigenschaft des Herstellers	25
IV. Anspruchsberechtigter	26
V. Anspruchsinhalt	26
VI. Verjährung	26
VII. Ergebnis	26
Frage 5:	26
A. Anspruch H gegen Z aus § 480 II 1. Alt.	26
I. Wirksamer Kaufvertrag	26
II. Eigenschaftszusicherung	26
1. Zusicherungsfähige Eigenschaft	26
2. Vertragliche Zusicherung	26
III. Ergebnis	27
B. Anspruch H gegen Z aus § 1 I 1 ProdHaftG	27
C. Anspruch aus pVV	27
I. Anwendbarkeit der pVV	27
II. Pflichtverletzung	28
III. Ausschluß gemäß § 378 HGB	28
IV. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes	28
V. Verjährung	28
1. Beginn mit Schadenseintritt	28
2. Beginn mit Ablieferung	29
3. Stellungnahme und Entscheidung	29
VI. Ergebnis	29
D. Anspruch aus § 823 I	30
I. Tatbestand des § 823 I	30
II. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes	30

III. Verjährung	30
IV. Ergebnis	30

Münchener Kommentar

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil

§§ 241-432

3. Auflage, München 1994

zitiert: MüKo/Bearbeiter

Band 3: Schuldrecht Besonderer Teil I

§§ 433-606

3. Auflage, München 1994

zitiert: MüKo/Bearbeiter

Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III

§§ 705-853

3. Auflage, München 1997

zitiert: MüKo/Bearbeiter

Band 6: Sachenrecht

§§ 854-1296

3. Auflage, München 1997

zitiert: MüKo/Bearbeiter

Band 8, Familienrecht II

§§ 1589-1921

3. Auflage, München 1994

zitiert: MüKo/Bearbeiter

Palandt, Otto

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

58. Auflage, München 1998

zitiert: Palandt/Bearbeiter

Reinicke, Dietrich / Tiedtke, Klaus

Kaufrecht

6. Auflage, Neuwied, Kriftel, Berlin 1997

zitiert: Reinicke/Tiedtke

- Rettenbeck, Stephan** Die Rückrufpflicht in der Produkthaftung
in: Studien zum Handels-, Arbeits- und
Wirtschaftsrecht, Band 34
Baden-Baden 1994
zitiert: Rettenbeck
- RGRK - Kommentar** Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer
Berücksichtigung der Rechtsprechung des
Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes
Band II, 5. Teil
§§ 812-831
12. Auflage, Berlin, New York 1989
zitiert: RGRK/Bearbeiter
- Schwab, Karl Heinz / Prütting, Hanns** Sachenrecht
27. Auflage, München 1998
zitiert: Schwab/Prütting
- Schwenzer, Ingeborg** Rückruf- und Warnpflicht des
Warenherstellers
in: JZ 1987, S. 1059-1065
zitiert: Schwenzer, JZ 1987
- Seidel, Hans-Jürgen** Der Ersatz von Besuchskosten im
Schadensrecht
in: VersR 1991, S. 1319-1328
zitiert: Seidel, VersR 1991
- Soergel, Hans** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 2, Schuldrecht I
§§ 241-432
12, Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1990

zitiert: Soergel/Bearbeiter

Band 3, Schuldrecht II

§§ 433-515

12, Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1991

zitiert: Soergel/Bearbeiter

Band 5/2, Schuldrecht V/2

§§ 823-853

12, Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1998

zitiert: Soergel/Bearbeiter

Band 8, Familienrecht II

§§ 1589-1921

12, Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1978

zitiert: Soergel/Bearbeiter

Sossna, Ralf-Peter

Die Rechtsprechung des BGH zur
Produkthaftung

in: Jura 1996, S. 587-593

zitiert: Sossna, Jura 1996

Staudinger, Julius

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

2. Buch: Recht der Schuldverhältnisse

§§ 249-254

13. Bearbeitung, Berlin 1998

zitiert: Staudinger/Bearbeiter

2. Buch: Recht der Schuldverhältnisse

§§ 433-534

13. Bearbeitung, Berlin 1995

zitiert: Staudinger/Bearbeiter

3. Buch: Sachenrecht

§§ 985-1011

13. Bearbeitung, Berlin 1993

zitiert: Staudinger/Bearbeiter

Steffen, Erich

Die Bedeutung der "Stoffgleichheit" mit dem
"Mangelunwert" für die Herstellerhaftung aus
Weiterfresserschäden

in: VersR 1988, S. 977-980

zitiert: Steffen, VersR 1988

Sundermann, Werner

Schadenausgleich bei Mitschädigung
Minderjähriger durch Vernachlässigung der
Aufsichtspflicht und elterliches
Haftungsprivileg

(§ 1664 I BGB)

in: JZ 1989, S. 927-935

zitiert: Sundermann, JZ 1989

Teichmann, Arndt

Nebenpflichten aus Treu und Glauben

in: JA 1984, S. 709-714

zitiert: Teichmann, JA 1984

Vieweg, Klaus / Schrenk, Christoph

Produktrückruf als Instrument präventiven
Verbraucherschutzes

in: Jura 1997, S. 561-569

zitiert: Vieweg/Schrenk, Jura 1997

Weber, Reinhold

§ 249 S. 2 BGB: Erstattung der
Reparaturkosten oder Ersatz des Schadens an
der Sache?

in: VersR 1992, S. 527-535

zitiert: Weber, VersR 1992

Graf von Westphalen, Friedrich

Produkthaftungshandbuch

Band 1

2. Auflage, München 1997

zitiert: Graf v. Westphalen/Bearbeiter

Produkthaftungshandbuch

Band 2

2. Auflage, München 1997

zitiert: Graf v. Westphalen/Bearbeiter

Graf von Westphalen, Friedrich

"Weiterfressende" Schäden und kein Ende?

in: Jura 1992, S. 511-514

zitiert: Graf v. Westphalen, Jura 1992

Wieckhorst, Thomas

Bisherige Produzentenhaftung,

EG-Produkthaftungsrichtlinie und das neue
Produkthaftungsgesetz

in: JuS 1990, S. 86-94

zitiert: Wieckhorst, JuS 1990

Gutachten

Frage 1:

A. Ansprüche S gegen V auf Ersatz der Behandlungskosten

I. Anspruch aus § 480 II BGB

Ein möglicher eigener Anspruch des S aus § 480 II wäre nur gegeben, wenn V den Mangel des Fahrrades gekannt und arglistig verschwiegen hätte oder die Mangelfreiheit zugesichert hätte. Beides ist eindeutig nicht der Fall, so daß ein Anspruch entfällt.

II. Anspruch aus pVV i.V.m. VSD

S könnte gegen V einen Anspruch aus dem Gesichtspunkt einer pVV i.V.m. einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte haben.

1. Anwendbarkeit der pVV neben den §§ 459 ff

Fraglich ist vorab, ob die pVV anwendbar ist. Soweit es um Mangelfolgeschäden an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache selbst geht, kommen Ansprüche aus pVV in Betracht, denn die §§ 459 ff sind diesbezüglich nicht abschließend geregelt. Die Gesundheitsschädigung des S stellt einen Mangelfolgeschaden dar, so daß auf die pVV zurückgegriffen werden kann.

2. Wirksamer Kaufvertrag

Zunächst müßte ein wirksamer Kaufvertrag vorliegen. S ist mit V keine vertraglichen Beziehungen eingegangen. S könnte sich dennoch auf einen eigenen Anspruch berufen, sofern er in den Schutzbereich des zwischen A und V geschlossenen Kaufvertrages einbezogen wurde. Dazu müßten die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

a) Leistungsnähe

Der Dritte muß sich in Leistungsnähe befinden. S ist als Fahrradbenutzer den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso stark ausgesetzt wie A.

Die Leistungsnähe liegt also vor.

b) Schutzinteresse

Der Gläubiger muß ein gesteigertes Interesse am Schutz des Dritten haben. A ist gemäß § 1626 für das Wohl und Wehe des S verantwortlich. Aufgrund dieser Schutz- und Fürsorgeverpflichtung hat sie ein besonderes Interesse an der Einbeziehung des S.

c) Erkennbarkeit

Die Leistungsnähe sowie das gesteigerte Interesse müssen für den Schuldner erkennbar sein. Beim Kauf des Kinderfahrrades war die Einbeziehung des S in den Schutzbereich der vertraglichen Sorgfaltspflichten für V unverkennbar.

d) Schutzbedürftigkeit

Der Dritte muß zudem schutzbedürftig sein. Da S keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen V zustehen, ist er schutzbedürftig. Somit liegen sämtliche Voraussetzungen vor. S wurde folglich in den Schutzbereich des Kaufvertrages einbezogen.

3. Pflichtverletzung

Weiterhin müßte eine Pflichtverletzung des V vorliegen.

a) Schlechterfüllung der Hauptleistungspflicht

Der Verkäufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache hat gemäß § 243 I Ware mittlerer Art und Güte zu leisten. V lieferte ein mit einem Mangel behaftetes Fahrrad, das infolge dessen nicht mittlerer Art und Güte entsprach. Demnach verletzte V durch die Schlechterfüllung seine Hauptleistungspflicht.

b) Verletzung von weiteren Verhaltenspflichten

V könnte zudem eine nachvertragliche Aufklärungspflicht verletzt haben. Auch nach Vertragsschluß ist der Schuldner, insbesondere der Fachmann unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zur Aufklärung verpflichtet, wenn Gefahren für das Leistungs- oder Integritätsinteresse des

Gläubigers bestehen, von denen dieser keine Kenntnis hat. V wurde von H über die konkreten Gefahren informiert. Er hätte zur Verhinderung ihrer Realisierung unverzüglich alle Käufer auf die Sicherheitsbedenken hinweisen müssen. Dieses war ihm aufgrund der zu erwartenden Personen- und Sachschäden sowie seiner Kundenkartei auch zuzumuten. Fraglich ist, ob eine Informationspflicht auch gegenüber A bestand. Immerhin wußte sie von Unfällen mit Fahrrädern der Marke H. Allerdings handelte es sich nur um eine kurze, unbestimmte Zeitungsnotiz. A besaß keine dem V gleichwertige Kenntnis der genauen Gefahren. Aufgrund dieses Informationsvorsprunges hätte V auch A informieren müssen. Indem V dieses vergaß, verstieß er gegen die ihm obliegende Aufklärungspflicht.

4. Verschulden

V muß die Pflichtverletzung gemäß § 276 zu vertreten haben, also zumindest fahrlässig gehandelt haben.

a) Hinsichtlich der Schlechtlieferung

Bezüglich der Schlechterfüllung der Hauptleistungspflicht hat V ein Verschulden bei einem hier vorliegenden äußerlich nicht erkennbaren Mangel nur zu vertreten, wenn ihn besondere Untersuchungspflichten treffen. Eine Untersuchung auf verborgene technische Mängel ist oft schon mangels ausreichender technischer Möglichkeiten nicht durchzuführen. Der nicht selbst produzierende Händler ist daher nicht verpflichtet, besondere, über die bloße Sichtkontrolle hinausgehende Untersuchungen vorzunehmen. V hat die Pflichtverletzung insofern nicht zu vertreten.

b) Hinsichtlich der Aufklärungspflichtverletzung

V könnte jedoch die Verletzung der Aufklärungspflicht zu vertreten haben. Er vergaß A über die Sicherheitsbedenken zu informieren, obwohl sie in seiner Kundenkartei bekannt

war. Folglich ließ V die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht, handelte also fahrlässig und damit schuldhaft.

5. Ersatzfähiger Schaden

Die Pflichtverletzung müßte für den Schaden des S kausal geworden sein. Da es sich um ein Unterlassen der Aufklärungspflicht handelt, kann es sich nur um eine hypothetische Kausalität handeln. Diese liegt vor, wenn der Schaden mit an sicher grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, wenn V pflichtgemäß gehandelt hätte. A war sich der vom Rad ausgehenden Gefahr bewußt, da sie Schutzvorkehrungen traf. Trotzdem verbot sie S lediglich das Fahren, obwohl er sich meist nicht an derartige Verbote hielt. Andererseits besaß A ihre Kenntnis nur durch einer kurze Zeitungsnotiz, bei einer sorgfältigen Aufklärung insbesondere durch einen Fachmann hätte sie voraussichtlich geeignetere Schutzmaßnahmen getroffen. Entscheidend ist letztlich, daß bei der Verletzung einer vertraglichen Aufklärungspflicht den Schädiger aufgrund einer Beweislastumkehr das Risiko der Unaufklärbarkeit des Ursachenzusammenhanges trifft. Er muß beweisen, daß der Geschädigte - wäre ihm das jeweilige Risiko in seiner ganzen Tragweite bewußt gemacht worden - dennoch keine weiteren Maßnahmen getroffen hätte. V hätte nachweisen müssen, daß A auch in Kenntnis der vollen Gefahr eine Warnung unbeachtet gelassen hätte. Da er einen solchen Nachweis nicht erbrachte, ist die Kausalität zu bejahen.

6. Inhalt und Umfang des Ersatzanspruchs

S kann gemäß § 249 2 den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag, also die Behandlungskosten verlangen. Diese könnten aufgrund eines Mitverschulden gemäß § 254 I zu mindern sein.

a) Mitverschulden des S

Ein Mitverschulden setzt Verschuldensfähigkeit voraus. Da der sechsjährige S gemäß § 828 I verschuldensunfähig war, scheidet sein etwaiges Mitverschulden mangels

Zurechenbarkeit aus.

b) Mitverschulden der A

S könnte sich ein Mitverschulden seiner Mutter gemäß §§ 254 II 2 i.V.m. § 278 1 anrechnen lassen müssen. Bei streng systematischer Auslegung bezieht sich die Verweisung in § 254 II 2 nur auf den Tatbestand des § 254 II 1. Nach ständiger Rechtsprechung gilt § 254 II 2 auch für das Mitverschulden im haftungsbegründenden Vorgang. § 254 II 2 ist daher als selbständiger dritter Absatz zu lesen. Folglich findet § 278 "entsprechende Anwendung". Vorliegend kann der Streit darüber, ob diese Verweisung als Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung anzusehen ist dahingestellt bleiben, da eine rechtliche Sonderverbindung zwischen dem ersatzpflichtigen Schädiger und dem Geschädigten in Form der pVV i.V.m. VSD ohnehin vorliegt. A müßte die Pflichtverletzung demnach zu vertreten haben. Indem sie ihren sechsjährigen Sohn alleine im Straßenverkehr radfahren ließ, handelte sie zumindest leicht fahrlässig i.S.v. § 276 I 2. Nach § 1664 I hat die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Sorge nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigener Angelegenheit anzuwenden pflegt. Sie haftet insofern gemäß § 277 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß außer Acht läßt. Darauf, ob das Verhalten der A als grob fahrlässig einzustufen ist, kommt es nicht an, wenn § 1664 I schon gar keine Anwendung findet. Denn es ist umstritten, ob der subjektive Sorgfaltsmaßstab nach §§ 1664 I, 277 auch bei elterlichen Aufsichtspflichtverletzungen anzuwenden ist.

aa) Anwendung des § 1664 I

Eine Ansicht sieht in der Aussparung der Aufsichtspflicht aus dem Anwendungsbereich des § 1664 I generell eine systemwidrige Reduzierung des Geltungsbereiches der Vorschrift. Zudem würde die unerlaubte Handlung des

Schädigers häufig von einer leicht fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung der Eltern begleitet werden und das Kind daher regelmäßig Gefahr laufen, seinen Anspruch nur zum Teil realisieren zu können. Ferner ziele § 1664 I im Außenverhältnis auf den Schutz der Familie i.S. einer Schicksalsgemeinschaft ab, so daß § 1664 I gelten müsse.

ab) Nichtanwendung des § 1664 I

In Teilen der Literatur und in der Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, daß bei Aufsichtspflichtverletzungen, zumindest im Straßenverkehr, nicht § 1664 I, sondern der allgemeine objektive Sorgfaltsmaßstab anzuwenden sei. Demzufolge stelle sich eine Aufsichtspflichtverletzung stets zugleich als eine unerlaubte Handlung nach § 823 gegenüber dem Kind dar. Es wird dargelegt, daß es dem Schutzzweck der Norm entspräche, die elterliche Aufsichtspflicht objektiv zu bestimmen. Die Risiken des Straßenverkehrs gäben schließlich ihrer Natur nach keinen Raum für individuelle Sorglosigkeit. Da alle Verkehrsteilnehmer gleich zu behandeln seien könne für § 1664 I nicht anders entschieden werden, als für die Parallelvorschriften §§ 1359, 708.

ac) Stellungnahme und Entscheidung

Der Zweck der elterlichen Aufsichtspflicht liegt darin das Kind zu schützen. Demzufolge kann ausschließlich das Wohl des in besonderem Maße auf die Aufsicht und Fürsorge der Eltern angewiesenen Kindes und nicht ein gerade für diese – etwa mehr oder weniger bedachtsamen – Eltern übliches Verhalten der Haftungsmaßstab sein. Gegen die Anwendung des § 1664 I spricht ferner, daß die Eigenüblichkeit bei der Verletzung der Aufsichtspflicht gerade nicht zu ermitteln ist, da es an vergleichbaren eigenen Angelegenheiten der Eltern fehlt. Die Reduzierung der Elternhaftung ist zudem systematisch bedenklicher, als wie etwa bei § 1359, da die Abhängigkeit des Kindes größer und seine Stellung in der Familiengemeinschaft eine andere

ist, als die des Ehegatten. Die Haftungsminde rung vernachlässigt überdies das Prinzip der Pflichtgebundenheit aller Elternbefugnisse und darf daher auch nicht wie von der ersten Ansicht vertreten, mit dem allgemeinen Hinweis auf die Schicksalsgemeinschaft gerechtfertigt werden. Für eine Objektivierung des Haftungsmaßstabes spricht zudem der Wille des Gesetzgebers, der in seinem ursprünglichen Entwurf mit der Einführung des § 1664 I primär an eine Erleichterung der Haftung bei sorgfaltswidriger Verwaltung des Kindesvermögens gedacht hat, Schadensersatzpflichten wegen Schädigungen des Kindes hingegen nicht durch einen geminderten Sorgfaltsmaßstab bei Aufsichtspflichtverletzungen ausschließen wollte. Der letzteren Ansicht ist zu folgen. Demnach bleibt § 1664 unberücksichtigt. Da S sich bereits das zumindest leicht fahrlässige Verhalten seiner Mutter anrechnen lassen muß, kann offen bleiben, ob das Verhalten der A als grob fahrlässig einzuordnen ist. Der Schadensersatzanspruch ist nach richterlicher Würdigung um das Mitverschulden der A zu kürzen.

7. Verjährung

Der Anspruch könnte verjährt sein. S macht seinen Anspruch im Juli 1998 geltend, also mehr als ein halbes Jahr nachdem das Fahrrad gekauft wurde. Bei einer entsprechenden Anwendung des § 477 wäre der Anspruch verjährt. Fraglich ist daher, ob sich die Verjährung nach § 477 oder § 195 richtet. Bei der Verletzung von Aufklärungspflichten wird § 477 nur dann analog angewandt, wenn sich die Pflichtverletzung auf die Tauglichkeit der Sache selbst bezieht, wenn der Anlaß des Anspruchs also letztlich zu einem Sachmangel führt. Wird hingegen der Schutzzweck des § 477 nicht tangiert, wenn nämlich die Nebenpflichtverletzung zu Körperschäden führt und Heilungskosten zu ersetzen sind, gilt § 195.. Die

Verletzung des S wäre zwar nicht eingetreten, wenn überhaupt kein mangelhaftes Rad geliefert worden wäre, gleichwohl wurzelt die Schadensersatzpflicht in erster Linie nicht in dieser fehlerhaften Lieferung, sondern in der Verletzung der Aufklärungspflicht. Die Pflichtverletzung steht daher nicht im Zusammenhang mit den Eigenschaften der Kaufsache selbst, so daß § 195 anzuwenden ist. Folglich ist keine Verjährung eingetreten.

III. Ergebnis

S hat einen geminderten Anspruch gegen V auf Ersatz der Behandlungskosten aus pVV.

IV. Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG

S könnte ein Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG zustehen. Nach § 4 III ProdHaftG kann der alleinige Verkäufer eines Produktes hingegen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der wirkliche Hersteller nicht feststellbar ist. Vorliegend ist dieser bekannt, so daß ein Anspruch entfällt.

V. Anspruch aus § 823 I

Weiterhin kommt ein Anspruch aus § 823 I in Betracht.

1. Rechtsgutverletzung durch Verletzungshandlung

V verstieß gegen die ihm obliegende Aufklärungspflicht (s. S. 3), wodurch S an seiner Gesundheit und somit in einem durch § 823 I geschütztem Rechtsgut verletzt wurde.

2. Haftungsbegründende Kausalität

Der Schaden des S in Form der Heilungskosten ist kausal durch die Pflichtverletzung entstanden (s. S. 3).

3. Verschulden

V handelte fahrlässig und damit schuldhaft (s. S. 3).

4. Art und Umfang des Schadensersatz

Gemäß § 249 2 hat V die Behandlungskosten zu ersetzen. Ob sich S das Mitverschulden seiner Mutter auch im Deliktsrecht anspruchsmindernd entgegenhalten lassen muß, ist umstritten.

a) Keine Mitverschuldensanrechnung im Deliktsrecht

Nach einer Ansicht ergebe sich aus §§ 254, 278, 831, 832, daß das gesetzlich vertretene Kind im Deliktsrecht niemals für ein rechtswidriges Handeln einzustehen habe. Dieses gelte besonders im Hinblick auf den Vertrag mit Schutzwirkungen. Das geschädigte Kind würde sonst bei Vorliegen eines Vertrages mit Schutzwirkung im Deliktsrecht schlechter stehen, als ohne eine solche vertragliche Beziehung. Es sei jedoch gerade Aufgabe des Vertrages mit Schutzwirkung, die Stellung des Einbezogenen zu verbessern, nicht sie zu verschlechtern. Das Mitverschulden im Deliktsrecht bleibt daher nach dieser Ansicht unberücksichtigt.

b) Mitverschuldensanrechnung im Deliktsrecht

Nach einer anderen Auffassung soll § 278 bei Bestehen einer Sonderverbindung auch anwendbar sein, wenn der Geschädigte seinen Anspruch auf Delikt stützt. Die Zurechnung des Mitverschuldens sei gewissermaßen der Preis, den der Dritte dafür zahlen muß, daß er in den vertraglichen Schutzbereich einbezogen wird. Ebenso wie sich der Vertrag für die unmittelbare Vertragspartei auch beim Deliktsanspruch nachteilig auswirken könne, sei dies auch bei dem geschützten Dritten möglich.

c) Stellungnahme und Entscheidung

Es ist nicht einzusehen, daß sich aus der Beaufsichtigung ergebende Risiko im Rahmen der unerlaubten Handlung voll auf den Geschädigten abzuwälzen, andererseits aber dem Kind die volle Schutzwirkung des Kaufvertrages zuteil werden zu lassen. Der letzteren Ansicht ist zu folgen. Das Mitverschulden der A ist auch im Rahmen der vertragsunabhängigen Haftung zuzurechnen.

d) Ergebnis

S hat einen gekürzten Anspruch gegen V auf Zahlung seiner Behandlungskosten aus § 823 I.

VI. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB

S könnte einen Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB haben. V hat durch die unterlassene Aufklärung die Verletzung des S kausal herbeigeführt. Da er dieses rechtswidrig und schuldhaft tat, verstieß er gegen § 229 StGB. S hat demnach einen geminderten Schadensersatzanspruch gegen V aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB.

B. Ansprüche S gegen H

I. Ansprüche aus Garantievertrag

Ein Anspruch könnte sich aus einem Garantievertrag ergeben. Ein solch stillschweigend geschlossener Vertrag zwischen Produzent und Endabnehmer wird bisweilen angenommen. In der Tatsache, daß der Hersteller seine Produkte mit seinem Firmen-Logo vertreiben läßt, liegt allerdings nicht die Willenserklärung, er wolle dem Verbraucher gegenüber im Rahmen eines Garantievertrages einstehen. Ein Anspruch ist daher abzulehnen.

II. Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG

Ein Anspruch des S könnte sich aus § 1 I 1 ProdHaftG ergeben.

1. Rechtsgutverletzung i.S.d. § 1 I ProdHaftG

Bei dem Unfall erlitt S eine Gesundheitsverletzung und damit eine Rechtsgutverletzung i.S.v. § 1 I 1 ProdHaftG.

2. Verursacht durch Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG

Diese Verletzung müßte durch ein Produkt i.S.v. § 2 ProdHaftG verursacht worden sein. Ein Fahrrad ist eine bewegliche Sache und stellt damit ein Produkt i.S.v. § 2 1 ProdHaftG dar.

3. Produktfehler i.S.d. § 3 ProdHaftG

Ein Produkt ist nach § 3 I b) ProdHaftG insbesondere dann fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung seines gewöhnlichen Gebrauchs berechtigterweise erwartet werden kann. Das Fahrrad bot

infolge der mangelhaften Gabel keine hinreichende Sicherheit, da diese beim Benutzen des Rades brechen konnte. Daß dies nur bei einer hohen Belastung geschah, steht der Fehlerhaftigkeit nicht entgegen. Eine solche Belastung ist bei einer Fahrradgabel zu erwarten. Da eine ganze Serie durch die zu geringe Wandstärke schon seiner Konzeption nach unter dem gebotenen Sicherheitsstandard blieb, liegt ein Konstruktionsfehler vor. Daß H die Gabel nicht selber hergestellt hat, ist nach § 4 I 1 ProdHaftG unbeachtlich. Das Fahrrad war demzufolge im Zeitpunkt des Inverkehrbringens fehlerhaft.

4. Kausalität

Durch den Bruch der Gabel infolge ihres Mangels kam es zu Gesundheitsschäden. S kann den Fehler, den Schaden und die Kausalität beweisen, was nach § 1 IV ProdHaftG erforderlich ist. Entlastungsgründe gemäß § 1 II ProdHaftG bestehen nicht.

5. Hersteller i.S.d. § 4 ProdHaftG

H ist Endprodukthersteller gemäß § 4 I 1 1. Alt ProdHaftG.

6. Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs

S sind durch den Unfall Behandlungskosten entstanden. Diese hat H gemäß § 8 ProdHaftG zu ersetzen, da der Haftungshöchstbetrag gemäß § 10 I ProdHaftG nicht erreicht wurde. Da es sich hier um eine Gesamtschuldnerhaftung i.S.v. §§ 5 1 ProdHaftG, 840 I handelt, ist das Mitverschulden der A zugunsten aller Gesamtschuldner zu berücksichtigen. Der Anspruch ist daher gemäß §§ 6 I 1. HS, 254 II, 278 um das Mitverschulden der A zu mindern.

III. Ergebnis

S kann von H nach § 1 I 1 ProdHaftG den um das Mitverschulden der A gekürzten Ersatz der Behandlungskosten verlangen.

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

Als weitere Anspruchsgrundlage kommt § 823 I in Betracht.

1. Rechtsgutverletzung

Die erforderliche Rechtsgutverletzung liegt in Form der Gesundheitsbeeinträchtigung des S vor.

2. Kausales Handeln des H

Das Verletzungsverhalten könnte darin liegen, daß H nach Bekanntwerden der potentiellen Gefahr nicht die daraus erwachsenden Aufklärungsmaßnahmen durchführte. Denn auch nach Inverkehrbringen der Produkte muß der Hersteller diese im Rahmen der Produktbeobachtungspflicht auf mögliche Gefahrenursachen hin beobachten. H unterrichtete Z unverzüglich über die Sicherheitsbedenken. Da die Räder exklusiv über V vertrieben wurden, welcher eine Kundenkartei besaß, konnte H berechtigterweise davon ausgehen, daß V die Information rechtzeitig an alle Endabnehmer weiterleitet. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind dem H nicht zuzumuten. Er ist seiner Pflicht ausreichend nachgekommen. Ein Verletzungsverhalten liegt indessen darin, daß H ein fehlerhaftes Rad in den Verkehr brachte und dadurch adäquat kausal die Gesundheit des S verletzte.

3. Verschulden

H müßte schuldhaft gehandelt haben. In Betracht kommt eine Verletzung von Kontrollpflichten hinsichtlich der eingebauten mangelhaften Gabeln. Nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung muß H wegen einer Beweislastumkehr beweisen, daß er bei der Prüfung des Zulieferers sowie dessen Produkte größtmögliche Sorgfalt angewandt hat. H hat Z vor Geschäftsaufnahme sorgfältig ausgewählt und sich von seiner Zuverlässigkeit überzeugt. Er hat die Zulieferteile eingehend geprüft und regelmäßige stichprobenartige Belastungstest durchgeführt. H ist insofern sämtlichen Kontrollpflichten hinreichend nachgekommen,

so daß die Verschuldensvermutung ausgeräumt wurde.

V. Ergebnis

Eine Haftung des H aus § 823 I entfällt mangels Verschulden.

C. Ansprüche S gegen Z

I. Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG

Ein Anspruch könnte sich aus § 1 I S.1 ProdHaftG ergeben.

1. Tatbestand des § 1 I 1 ProdHaftG

Z ist als Zulieferer Hersteller i.S.v. § 4 I S.1 3. Alt. ProdHaftG. Durch die von ihm produzierte fehlerhafte Gabel ist es zu dem Unfall gekommen, bei dem S eine Gehirnerschütterung erlitt. Daß die Gabel im Unfallzeitpunkt wesentlicher Bestandteil (§ 93) des Fahrrades war, steht der Produkteigenschaft nicht entgegen.

2. Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs

S sind Behandlungskosten entstanden, welche Z gemäß § 8 ProdHaftG zu ersetzen hat. Das Mitverschulden der A wirkt auch hier anspruchsmindernd (s. S. 11).

3. Ergebnis

S kann von Z Zahlung der um das Mitverschulden geminderten Behandlungskosten aus § 1 I ProdHaftG verlangen.

II. Anspruch aus § 823 I BGB

Weiterhin kommt ein Anspruch aus § 823 I in Betracht.

1. Tatbestand des § 823 I

Z hat eine mangelhafte Gabel geliefert und dadurch adäquat kausal die Gesundheit des S verletzt und die daraus entstehenden Behandlungskosten verursacht. Da er die Gabel nicht ausreichend überprüfte, handelte er rechtswidrig und schuldhaft. Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 I nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung ist gegeben.

2. Umfang des Schadensersatzanspruchs

S kann gemäß § 249 2 Ersatz der um das Mitverschuldens der A gemindert Behandlungskosten verlangen (s. S. 11).

III. Ergebnis

S hat einen gekürzten Anspruch gegen Z auf Zahlung seiner Behandlungskosten aus § 823 I.

IV. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 3 GSG

Ein Anspruch des S könnte sich aus § 823 i.V.m. § 3 GSG ergeben. § 3 GSG ist ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II. Ein Kinderfahrrad fällt als Sport und Spielgerät unter § 2 II Nr. 4 GSG. Indem Z schuldhaft Fahrradgabeln lieferte, die aufgrund eines Konstruktionsfehlers verkehrsunsicher waren, hat er rechtswidrig und schuldhaft gegen den Tatbestand des § 3 GSG verstoßen. Dem S steht demnach ein um das Mitverschulden gekürzter Schadensersatzanspruch nach § 823 II i.V.m. § 3 GSG zu.

V. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 4 I ProdSG

Ein Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 4 ProdSG entfällt, da bereits § 3 I 1 GSG als spezielleres Schutzgesetz anwendbar ist und das ProdSG in diesem Fall gemäß § 2 III 1 Nr. 2 g) subsidiär ist.

VI. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB

Z hat auch den Tatbestand des § 229 StGB rechtswidrig und schuldhaft verletzt, da er dem S fahrlässig eine Körperverletzung zufügte. Er hat daher für S einen geminderten Schadensersatzanspruch aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB begründet.

Frage 2:

D. Anspruch A gegen Z auf Fahrtkosten - und Freizeiterersatz aus § 426 I

A könnte gegen Z einen Ausgleichsanspruch für die gezahlten Fahrtkosten sowie der aufgewandten Freizeit aus § 426 I haben.

I. Gesamtschuldnerische Haftung

Das setzt eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen A und Z voraus. S müßte also Ansprüche gegen A und Z haben.

1. Ansprüche S gegen Z

Gegen Z stehen S Ansprüche aus § 1 I 1 ProdHaftG, § 823 I und § 823 II i.V.m. § 3 GSG sowie § 229 StGB zu (s. S. 13). Fraglich ist indessen, ob diese gemäß § 249 2 auch den Ersatz der Fahrtkosten sowie der aufgewandten Freizeit umfassen.

a) Erstattungsfähigkeit der Fahrtkosten

In Fällen stationärer Behandlung kann der Besuch naher Angehöriger den Heilungserfolg fördern und beschleunigen. Daher zählen die Kosten von Besuchen naher Angehöriger mit zu den ersatzfähigen Heilungskosten, welche der Geschädigte als eigenen Schaden infolge der Verletzung zu beanspruchen hat.

b) Erstattungsfähigkeit der aufgewandten Freizeit

Fraglich ist, ob der Ersatz von aufgewandter Freizeit einen ersatzfähigen Vermögenswert darstellt. Es wird vertreten, daß auch die entgangene Freizeit einen Vermögenswert habe, da der Vermögenscharakter eines Guts nicht daraus folgt, daß der Geschädigte es durch eine Gegenleistung erworben hat. Dies überzeugt jedoch nicht, da die Freizeitgestaltung vielmehr eine persönlichkeitsgebundene Erfahrung ist, die nicht erkaufte werden kann und somit keinen Vermögenswert darstellt. Der Verlust der Freizeit ist daher nicht erstattungsfähig. Folglich beinhalten die dem S zustehenden Ansprüche lediglich den Ersatz der Fahrtkosten.

2. Ansprüche S gegen A

A hat fahrlässig durch die Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht die Gesundheitsschädigung des S mitverursacht. Ihr eigener Verursachungsbeitrag führt dazu, daß auch sie dem S aus §§ 823 I, 823 II i.V.m. § 229 StGB ersatzpflichtig ist. Demzufolge haften Z und A dem S auf Ersatz der Fahrtkosten.

3. Gleichstufigkeit der Verpflichtungen

A und Z müßten überdies für dieselbe Schuld gleichrangig haften. Die Gleichrangigkeit liegt vor, wenn bei einem Unfall ein Kind verletzt wird und sowohl der Schädiger, als auch der mitverantwortliche aufsichtspflichtige Elternteil haften. Unbeachtlich ist ferner aus welchem Rechtsgrund gehaftet wird. A und Z haften dem S demnach als Gesamtschuldner gemäß § 840 I.

II. Umfang des Ausgleichsanspruchs

Gemäß § 426 I kann A anteiligen Ausgleich verlangen, da sie bereits in vollem Umfang geleistet hat. Bei dem nach tatrichterlicher Würdigung zu bestimmenden Ausgleichsanspruch ist zu berücksichtigen, daß auch H und V als Gesamtschuldner haften.

III. Ergebnis

A hat gegen Z einen Ausgleichsanspruch gemäß § 426 I.

E. Fahrkostenersatzanspruch A gegen Z gemäß §§ 683 1, 670

A könnte gegen Z einen Anspruch auf Fahrkostenersatz gemäß §§ 683 1, 670 haben. Es müßten die Voraussetzungen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag i.S.d. § 677 vorliegen.

I. Besorgung eines fremden Geschäfts

Unter Geschäft i.S.d. § 677 ist jede rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handlung mit wirtschaftlichen Folgen zu verstehen. Fremd ist das Geschäft, wenn es zumindest auch den Rechts,- und Interessenkreis eines anderen betrifft. Die Besuchsaufwendungen der Mutter stellen für Z zumindest auch ein fremdes Geschäft dar und betreffen insofern seinen Interessenkreis, da es ihm als Schädiger obliegt die Heilungskosten des Verletzten zu tragen.

II. Fremdgeschäftsführungswille

A müßte Fremdgeschäftsführungswillen haben, also das Bewußtsein ein fremdes Geschäft für einen anderen zu

führen. Problematisch könnte sein, daß A als Sorgeberechtigte gemäß § 1626 hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Liegt ein sogenanntes auch fremdes Geschäft vor, wird der Fremdgeschäftsführungswillen vermutet, wenn der Schäder nichts Gegenteiliges beweist. A handelte daher auch mit Fremdgeschäftsführungswillen.

III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Die GoA ist subsidiär, so daß kein Anspruch aus einem anderen Rechtsverhältnis bestehen darf. A steht indes bereits ein Anspruch aus § 426 I zu. Dieser ist gegenüber den Vorschriften der GoA als abschließende Regelung des Ausgleichs im Innenverhältnis anzusehen, so daß die GoA insoweit gesperrt ist.

IV. Ergebnis

Ein Anspruch der A gegen Z gemäß §§ 683 I, 670 entfällt.

F. Anspruch S gegen Z auf Fahrtkostenersatz gemäß § 823 I

Ein möglicher Anspruch des S auf Ersatz der Fahrtkosten könnte sich aus § 823 I ergeben.

I. Tatbestand des § 823 I

Die unerlaubte Handlung des Z hat zu einer Gesundheitsverletzung geführt und damit die Schadenersatzpflicht begründet.

II. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes

Gemäß § 249 2 hat Z dem S die durch den Unfall angefallenen Besuchskosten der Mutter zu ersetzen.

III. Möglicher Fortfall des Anspruches

Der Anspruch des S könnte entfallen sein, da A als Unterhaltsberechtigter dem S bereits geleistet hat und es ihm somit an einem Schaden fehlt. Gemäß § 843 IV, der auch auf Heilungskosten Anwendung findet, bleibt der Anspruch allerdings auch dann bestehen, wenn der Unterhaltspflichtige bereits geleistet hat.

IV. Forderungsübergang gemäß § 426 II

Der Anspruch des S ist indessen gemäß § 426 II S. 1 mit Befriedigung des Gläubigers als Legalzession auf A übergegangen, da sie ausgleichsberechtigte Gesamtschuldnerin war. Demnach hat S keinen Anspruch gegen Z auf Ersatz der Fahrtkosten.

V. Ergebnis

S hat keine Schadensersatzansprüche gegen Z aus § 823 I.

Frage 3:

A. Anspruch S gegen Z auf Reparaturkostenersatz gemäß § 1 I 1 ProdHaftG

A könnte gegen Z einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten aus § 1 I 1 ProdHaftG haben. Ob die Anspruchsvoraussetzungen überhaupt vorliegen, kann dahingestellt bleiben, da der Geschädigte gemäß § 1 S. 1 ProdHaftG für den Fall der Sachbeschädigung einen Anteil von 1125 DM selbst zu tragen hat. Die Reparaturkosten lagen vorliegend ohnehin unter dieser Selbstbeteiligung, so daß ein etwaiger Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG ohnehin zu keiner Ersatzpflicht führt. S hat daher kein Anspruch gegen Z auf Reparaturkostenersatz aus § 1 I 1 ProdHaftG.

B. Anspruch aus § 823 I

A könnte die Reparaturkosten in Höhe von 200 DM aufgrund von § 823 I on Z ersetzt verlangen.

I. Eigentumsverletzung

Fraglich ist, ob überhaupt eine Eigentumsverletzung vorliegt.

a) Verneinung einer Eigentumsverletzung

Eine Meinung legt dar, daß ein Käufer im Falle eines sogenannten weiterfressenden Schadens niemals mangelfreies Eigentum erworben habe. Der Kaufsache hafte vielmehr von Anfang an der Mangel in Form eines fehlerhaften Bestandteiles an. Darüberhinaus wird teilweise

schon in Frage gestellt, ob ein Deliktsanspruch hinsichtlich des Schadens an der Kaufsache selbst überhaupt bestehen könne. Denn absolute Rechtsgüter des Käufers, welche er vor der Lieferung der Ware gehabt oder später erworben hat, seien durch die Lieferung des Produktes nicht beeinträchtigt worden. Es läge vielmehr nur eine Verletzung des Äquivalenzinteresses des Käufers und nicht seines Integritätsinteresses vor. Für diesen Bereich gelten jedoch grundsätzlich die Regeln der §§ 459 ff, welche zur Lösung der Problematik ausreichend seien.

b) Bejahung einer Eigentumsverletzung

Nach Ansicht der Rechtsprechung stellt die Beschädigung des Rades ein Folge des Sachmangels dar. Da der Ausgangsmangel bereits vorhanden war, als der Käufer das Eigentum erwarb, läge eine Eigentumsverletzung nur vor, wenn der eingetretene Schaden über den bereits vorhandenen Mangelunwert hinausgehe und mit ihm nicht stoffgleich sei. Nur im letzteren Falle sei nicht nur das allein nach Vertragsrecht abzuwickelnde Äquivalenzinteresse, sondern auch das Integritätsinteresse des Eigentümers verletzt. Es handle sich mithin um einen "weiterfressenden Mangel". Stoffgleichheit sei anzunehmen, wenn die Sache wegen des Mangels von vornherein wertlos ist oder der Mangel nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise behoben werden könne. Im vorliegenden Fall wäre der Mangel ohne große Kosten und Mühen behebbar gewesen. Soweit über den vorhandenen Mangel hinaus das Rad beschädigt wurde, ist mangels Stoffgleichheit nach dieser Ansicht eine Eigentumsverletzung zu bejahen.

c) Stellungnahme und Entscheidung

Der ersten Ansicht steht entgegen, daß lediglich ein funktionell abgrenzbares Einzelteil fehlerhaft war, das Rad im übrigen hingegen fehlerfrei gewesen ist. Der Mangel haftet demnach der übereigneten Sache nicht insgesamt an,

sondern nur einem funktional abgrenzbaren Bestandteil. Die sich in der Mitlieferung der fehlerhaften Gabel begründende Gefahrenursache hat sich erst verwirklicht, als das Eigentum an dem Rad längst auf A übergegangen war. Die §§ 459 ff werden in Anbetracht der verschiedenartigen Schutzrichtung nicht durch die Zulassung einer deliktischen Haftung im Falle eines weiterfressenden Mangels unterlaufen. Diese schützen nämlich lediglich das Äquivalenzinteresse des Käufers, während § 823 auf den Schutz des Integritätsinteresse abzielt. Die letztere Ansicht ist vorzuziehen, so daß eine Eigentumsverletzung bezüglich des Lenkers vorliegt.

2. Rechtswidrigkeit und Verschulden

Z handelte rechtswidrig. Da nachgewiesen wurde, daß das Produkt im Zeitpunkt der Eigentumsverletzung fehlerhaft war und die Rechtsgutverletzung durch das Produkt verursacht wurde, wird das Verschulden des Herstellers vermutet. Ein Anspruch der A auf Ersatz der Reparaturkosten für den Lenker besteht somit.

3. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes

Gemäß § 249 S. 2 kann der Geschädigte statt der Herstellung "den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag" verlangen. Daraus ergibt sich, daß es nicht darauf ankommt, was der Geschädigte tatsächlich für die Instandsetzung aufgewendet hat, sondern darauf, was dazu erforderlich wäre; der Ersatzanspruch wird also objektiv bemessen. Maßgebend ist der Betrag, den ein verständiger und wirtschaftlich denkender Eigentümer aufgewendet haben würde. Dieser wäre im vorliegenden Fall der von einer Fachfirma veranschlagte Betrag. Besondere Umstände die dem Geschädigten die Wiederherstellung erleichtern, wie etwa die preisgünstigere Reparatur durch einen Freund, scheiden daher bei der Bestimmung der Höhe des Geldanspruches aus. Dem Geschädigten wird vielmehr eine

Dispositionsfreiheit bezüglich der Verwendung der ihm zustehenden Reparaturkosten eingeräumt. Eine Mindermeinung sieht hierin einen Verstoß gegen das geltende Bereicherungsverbot. Hat der Geschädigte auf die Reparatur in einer autorisierten Fachwerkstatt verzichtet, so trägt er bei solchen "Billigreparaturen" das Risiko, daß sich der Schaden demnächst wieder zeigt, sein Anspruch jedoch mit der Zahlung des Schädigers auf Basis dieser Billigrechnung abgegolten wäre. Zudem birgt die Wiederherstellung außerhalb eines normalen Reparaturbetriebes beachtliche Risiken in bezug auf Mängelfreiheit und Durchsetzbarkeit von Gewährleistungsansprüchen. Folglich ist dieser Vorwurf unberechtigt.

II. Ergebnis

A hat einen Anspruch auf Zahlung der von einer Fachfirma ermittelten fiktiven Kosten für den Lenker aus § 823 I.

C. Anspruch A gegen Z auf Nutzungsausfallentschädigung

§ 823 I

A könnte gegen Z einen Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung aus § 823 I haben.

I. Tatbestand des § 823

Die Voraussetzungen für eine Haftung aus § 823 I sind gegeben.

II. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes

Der Schadensersatzanspruch richtet sich nach § 251 I. Geldersatz kommt jedoch wegen § 253 nur in Betracht, wenn die entgangene Gebrauchsmöglichkeit einen Vermögensschaden darstellt. Vorliegend war S lediglich der Benutzer des Rades und A die Eigentümerin. Sie konnte dem S das Rad jedoch während der Reparaturzeit nicht zur Verfügung stellen, so daß sie insoweit ein Vermögensschaden erlitten haben könnte. Umstritten ist

jedoch, ob die entgangenen Nutzungsmöglichkeit überhaupt einen Vermögensschaden darstellt.

1. Bejahung einer Nutzungsausfallentschädigung

Nach Auffassung der Rechtsprechung erleide der Eigentümer einer Sache insoweit einen liquidierbaren Vermögensschaden, als ihm durch die Beschädigung die Möglichkeit entgeht, die Sache zu nutzen, bzw. anderen zum Gebrauch zu überlassen. Ein Nutzungsausfall ist demnach dann als zu ersetzender Vermögensschaden anzusehen, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, auf dessen ständige Verfügbarkeit der Berechtigte für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist. Ein solcher Vermögensschaden wird im Falle der Beschädigung eines Fahrrades bejaht. Gerechtfertigt wird diese These letztlich mit dem Argument, daß der auf ein Mietfahrrad verzichtende vorsichtige und sparsame Eigentümer nicht schlechter gestellt werden dürfe als derjenige, der ein Ersatzfahrrad mietet.

2. Verneinung einer Nutzungsausfallentschädigung

Im Schrifttum wird die Qualifizierung des zeitweisen Verlustes der Nutzungsfähigkeit einer Sache überwiegend verneint. Der Ausfall wird als bloße Schadensquelle bewertet, aus der bei eigenwirtschaftlicher Verwendungsplanung nur eine nicht zu ersetzende immaterielle Einbuße erwachsen könne.

3. Stellungnahme und Entscheidung

Trotz dogmatischer Bedenken ist der Rechtsprechung insbesondere aufgrund rechtspolitischer Erwägungen der Gleichbehandlung im Ergebnis zuzustimmen. Zudem ist die Ersatzpflicht als Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung insoweit wohl schon als Gewohnheitsrecht anerkannt. Eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung ist jedoch darüber hinaus nur dann zu leisten, wenn beim Geschädigten ein Nutzungswille und die Nutzungsmöglichkeit bestand. Ist der

Geschädigte nicht in der Lage gewesen, das Rad zu nutzen, fehlt es an einer fühlbaren Nutzungsbeeinträchtigung. Da S das Fahrrad während der stationären Behandlung nicht nutzen konnte, scheidet ein Entschädigungsanspruch für die Woche des unfallbedingten Krankenhausaufenthaltes aus.

III. Ergebnis

A hat gegen Z einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer von einer Woche gemäß § 823 I.

Frage 4:

A. Anspruch A gegen Z auf Rücknahme und gegebenenfalls Austausch aus § 823 I

Ein möglicher Anspruch auf Rücknahme und gegebenenfalls Austausch (= Rückruf) der mangelhaften Gabel aus § 823 I verlangt zunächst eine Rechtsgutverletzung, da er stets repressiv ist. Vorliegend ist jedoch noch kein Schaden eingetreten, es besteht lediglich eine bloße Gefährdung. Auch hinsichtlich des Weiterfresserschadens liegt bei einer präventiven Geltendmachung von Rückruffpflichten noch kein Schaden vor. Ein Anspruch aus § 823 scheidet daher aus.

B. Anspruch A gegen Z aus § 1004 I 1

Als Anspruchsgrundlage kommt möglicherweise 1004 I 1 in Betracht, denn diese verlangt lediglich eine Eigentumsbeeinträchtigung. Der Erwerb von mangelhaftem Eigentum stellt jedoch keine Beeinträchtigung i.S.v. § 1004 I 1 dar. Erst die Beschädigung einer mit dem Mangel nicht stoffgleichen Sache oder die Verletzung anderer von § 1004 I 1 geschützter Rechtsgüter wird als Beschädigung angesehen. Demnach kann auch § 1004 I 1 keinen Anspruch begründen.

C. Anspruch A gegen Z aus § 1004 I 2

Ein Anspruch könnte aus § 1004 I 2 herzuleiten sein. Dieser ist nur auf ein Unterlassungsbegehren gerichtet, während es vorliegend darum geht ein Rückruf, also ein aktives Tun zu erreichen. Letztlich geht es jedoch auch hier um die Unterlassung des Rückrufs, so daß die Unterlassung dieser Unterlassung gefordert werden kann. Es müßten die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

I. Drohende Beeinträchtigung f. geschütztes Rechtsgut

Erstes Erfordernis ist eine drohende, auf menschliches Verhalten zurückführende Eigentumsbeeinträchtigung, für die § 1004 I 2 analog angewandt wird. Hier droht A eine Eigentumsverletzung, sowie der T eine Gesundheitsbeschädigung. Diese Beeinträchtigungen gehen auf die Benutzung des Rades, also menschliches Verhalten zurück, so daß diese Voraussetzung erfüllt ist.

II. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Gefährdung des geschützten Rechtsgutes indiziert und entfällt nur bei einer Duldungspflicht i.S.d. § 1004 II. Vorliegend beruht die drohende Beeinträchtigung jedoch auf einem Unterlassen. Dieses ist nur dann rechtswidrig, wenn es einen Verstoß gegen eine Handlungspflicht darstellt, der Hersteller somit zum Rückruf verpflichtet ist. Dieses richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellt und auch im Zivilrecht angewendet wird. Eine Rückrufpflicht besteht demzufolge nur, wenn diese geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Ein Rückruf wäre hier zweifellos geeignet gewesen, den Schutz vor Personenschäden zu gewährleisten. Erforderlich ist er nur, wenn keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen, die zum gleichen Erfolg geführt hätten. Fraglich ist, ob eine Warnung des Produktverwenders zur Abwehr der Gefahr ausgereicht hätte. Einerseits hätte die Benutzung des Rades

nach der Warnung eingestellt werden können, so daß das angestrebte Ziel erreicht worden wäre. Da § 823 nur das Integritäts-, nicht aber das Äquivalenzinteresse des Verwenders schützt, ist dem auch nicht entgegenzuhalten, daß der Benutzer damit gezwungen wäre, sein erworbenes Produkt nicht zu verwenden. Andererseits werden bloße Warnungen oftmals nicht beachtet. Sicherlich wäre es nicht gerechtfertigt, hieraus eine prinzipielle Nichteignung von Warnaktionen zu folgern, es muß jedoch berücksichtigt werden, daß eine umfangreiche Rückrufaktion eher geeignet ist, den Eindruck einer tatsächlich Gefahr hervorzurufen. Vor allem wird bei einer Warnung das Risikobewußtsein des Endabnehmers und damit sein weiteres Vorgehen durch den Kostenaspekt bei der Schadensbehebung stark beeinflußt. Im Ergebnis ist eine Warnung daher nicht als gleichwertiges Mittel zu bewerten, da sie nicht den gleichen Geeignetheitsgrad wie eine Rückrufaktion aufweist. Ein Rückruf war also erforderlich. Vorliegend kommt der körperlichen Unversehrtheit der T ein höherer Rang zu, als dem finanziellen Interesse des Z. Folglich ist eine Rückrufpflicht auch als verhältnismäßig anzusehen. Da alle Bedingungen erfüllt sind, wird eine Rückrufpflicht bejaht. Das Unterlassen dieser Handlungspflicht war demnach rechtswidrig.

III. Störereigenschaft des Herstellers

Der Hersteller muß weiterhin Störer i.S.d. § 1004 I 2 sein, damit ihm die Beeinträchtigung zugerechnet werden kann. Eine solche Zurechnung ist zu bejahen, wenn die Beeinträchtigung aufgrund einer menschlichen Handlung (Handlungsstörer) oder aufgrund eines Zustands (Zustandsstörer) droht. Durch das Inverkehrbringen des mangelhaften Produktes schuf der Hersteller eine Gefahrenquelle für Dritte. Das Fortbestehen der Beeinträchtigung hängt zwar vom weiteren Benutzen des

Produktes durch den Erwerber ab, trotzdem liegt die Produktverantwortlichkeit weiterhin beim Hersteller. Schließlich hat er nicht nur die Gefährdung verursacht, sondern zudem auch die Möglichkeit, die Schadensverwirklichung durch einen Rückruf zu verhindern. Der Hersteller übt die störende Tätigkeit demnach zwar nicht aus, er hat sie jedoch veranlaßt und ist somit als mittelbarer Störer anzusehen. Nach einer anderen Ansicht geht die Verantwortlichkeit für das Produkt mit der Veräußerung auf den Käufer über, so daß dieser für eine Beendigung der Gefahr durch bloßes Nichtbenutzen des Produktes sorgen könne. Allerdings liegt der Zweck dieser Regelung darin, daß der Veräußerer nach dem Abschluß des Kaufvorganges normalerweise keine weiteren Einwirkungsmöglichkeiten auf die Störungsquelle besitzt. Dieses ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall, da Z die Gefahr durch einen Rückruf weiterhin beseitigen kann. Eben deshalb besteht seine deliktische Verantwortlichkeit auch nach Inverkehrbringen des Produktes fort. Im Ergebnis ist daher vom Vorliegen der Störereigenschaft bei Z auszugehen.

IV. Anspruchsberechtigter

A ist als Eigentümerin des Fahrrades Anspruchsberechtigte.

V. Anspruchsinhalt

A hat einen Anspruch auf Rückruf. Dieser beinhaltet zunächst die Untersuchung des Produktes. Sollte hierbei ein Fehler festgestellt werden, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Ausbau der fehlerhaften Gabel und zugleich auch die Ausstattung mit einer funktionstüchtigen.

VI. Verjährung

Der Anspruch verjährt mangels einer abweichenden gesetzlichen Regelung gemäß § 195.

VII. Ergebnis

A hat einen Anspruch gegen Z auf Untersuchung und gegebenenfalls Austausch der mangelhaften Gabel gemäß § 1004 I 2.

Frage 5:

A. Anspruch H gegen Z aus § 480 II 1. Alt.

H könnte ein Anspruch aus § 480 II 1. Alt. zustehen.

I. Wirksamer Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag über eine Gattungssache liegt vor.

II. Eigenschaftszusicherung

Der Kaufsache müßte zum Zeitpunkt des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft fehlen.

1. Zusicherungsfähige Eigenschaft

Da die Mangelfreiheit der Kaufsache auf gewisse Dauer anhaftet und für deren Wert und vertraglich vorausgesetzten Gebrauch für den Erwerber erheblich ist, stellt sie eine zusicherungsfähige Eigenschaft dar.

2. Vertragliche Zusicherung

Diese Eigenschaft ist zugesichert, wenn der Verkäufer durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, welche Vertragsinhalt geworden ist, zu erkennen gibt, daß er für das Vorhandensein der Eigenschaft und alle Folgen ihres Fehlens einstehen werde. Z gab keine ausdrückliche Erklärung ab, daher kommt nur eine konkludente Zusicherung in Betracht. Diese wird unter anderem angenommen, wenn die Kaufsache für einen beiden Vertragsparteien bekannten, bestimmten Verwendungszweck geeignet sein muß, wobei auf den Verständnishorizont des Käufers abgestellt wird. Vorliegend wußte Z zwar, daß die Gabeln zum Einbau in Fahrräder verwendet wurden, die bloße Kenntnis genügt jedoch angesichts der an eine stillschweigende Zusicherung geforderten hohen Anforderungen, sowie die Tatsache, daß

es sich um neu hergestellte Sachen handelte nicht. Demnach hat Z die Mangelfreiheit nicht zugesichert.

III. Ergebnis

Ein Anspruch der A gemäß § 480 II entfällt aufgrund einer fehlenden Zusicherung der Mangelfreiheit.

B. Anspruch H gegen Z aus § 1 I 1 ProdHaftG

Ein Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG greift nur, wenn es sich gemäß § 1 I 1 ProdHaftG um Sachen handelt, die vom Geschädigten für den privaten Gebrauch genutzt werden. Da H die Gabeln gewerblich weiterverwendete, entfällt ein Anspruch.

C. Anspruch aus pVV

Ein Anspruch könnte sich aus einer pVV des Vertrages ergeben.

I. Anwendbarkeit der pVV

Die pVV ist jedoch nur anwendbar, wenn der Käufer Mangelfolgeschäden geltend macht, da die Gewährleistungsvorschriften für Mangelschäden eine abschließende Sonderregelung darstellen. Mangelfolgeschäden sind Schäden, die an den sonstigen Rechtsgütern des Käufers eintreten, und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mangel stehen. Die von H aufgewandten Arbeits- als auch Materialkosten sind Folgeschäden, die über den Nachteil, der sich aus der Unverwendbarkeit der Sache ergibt, hinausgehen und darin bestehen, daß der Käufer infolge seines Vertrauens auf die Mangelfreiheit der Kaufsache zusätzliche Vermögensaufwendungen erbringt, die sich als nutzlos herausstellen. Sie erweisen sich daher als vergeblicher Aufwand, der einen typischen ersatzfähigen Mangelfolgeschaden darstellt.

II. Pflichtverletzung

Z hat fehlerhafte Gabeln geliefert und dadurch schuldhaft gegen seine Pflichten aus dem Kaufvertrag verstoßen.

III. Ausschluß gemäß § 378 HGB

Der Anspruch könnte gemäß § 377 HGB ausgeschlossen sein. Da sowohl Z als auch H Kaufleute sind und der Kaufvertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft darstellt bedarf es grundsätzlich einer unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge nach § 377 I HGB. Da es sich jedoch um einen verborgenen Mangel handelt konnte H diesen trotz einer Eingangskontrolle nicht entdecken. Ein solcher Mangel muß nach § 377 HGB erst unverzüglich nach seiner Entdeckung gerügt werden. Dieses tat H, so daß er seiner Rügepflicht nachkam und der Anspruch besteht.

IV. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes

Z hat den Lack sowie den für die Lackierung benötigten Arbeitsaufwand gemäß § 249 2 zu ersetzen.

V. Verjährung

Die Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden unterliegen der Verjährungsfrist des § 477. Umstritten ist jedoch der Verjährungsbeginn.

1. Beginn mit Schadenseintritt

Vertreter einer Meinung lassen die Verjährung gemäß § 477 nicht bereits mit Ablieferung der Sache sondern erst im Zeitpunkt der Entdeckung des Schadens beginnen. Schließlich könne es nicht sein, daß ein Anspruch verjährt, bevor er möglicherweise überhaupt entstanden ist.

2. Beginn mit Ablieferung

Nach einer anderen Ansicht dagegen beginnt die Verjährung für Ansprüche aus pVV auf Ersatz von Mangelfolgeschäden mit der Ablieferung, wie auch sonst bei § 477, da nicht einzusehen sei, weshalb Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit sie aus einer Eigenschaftszusicherung und damit aus § 480 II hergeleitet werden können, hinsichtlich des Verjährungsbeginns unterschiedlich zu behandeln sein als Ansprüche aus pVV aufgrund einer schuldhaften Schlechtlieferung.

3. Stellungnahme und Entscheidung

Die Frist muß ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder Erkennbarkeit des Mangels beginnen, denn dies ist gerade ein Charakteristikum der kurzen Verjährung. Zwar kann die Verjährung dann dazu führen, daß die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist, bevor der Käufer den Schaden erkennen und eine zur Verjährungsunterbrechung geeignete Maßnahme ergreifen kann. Diese für den Käufer nachteilige Folge, zu der es zudem auch im Gewährleistungsrecht kommen kann, ist aber vom Gesetzgeber erkannt und im Interesse einer möglichst raschen Wiederherstellung des Rechtsfriedens in Kauf genommen worden. Die Erwägungen der ersten Meinung sind schon aufgrund des klaren Wortlautes und der Rechtssicherheit abzulehnen. Überdies muß das Risiko einer Inanspruchnahme auch für den Verkäufer überschaubar sein. Der zweiten Ansicht ist daher zuzustimmen.

VI. Ergebnis

Da zwischen der Lieferung der Gabel und der Geltendmachung des Anspruchs mehr als 6 Monate vergangen sind, ist der Anspruch aus pVV gemäß § 477 verjährt und entfällt.

D. Anspruch aus § 823 I

Es könnte ein deliktischer Anspruch aus § 823 I bestehen.

I. Tatbestand des § 823 I

Fraglich ist, ob eine Eigentumsverletzung vorliegt. In der Lieferung mit Mängeln behafteter Gabeln liegt keine Eigentumsverletzung, denn darin erweist sich lediglich ihr Mangelwert. Eine Eigentumsverletzung könnte hinsichtlich der Verbindung des einwandfreien Lackes mit den mangelhaften Gabeln gesehen werden. Werden nämlich bei der Anfertigung einer neuen Sache die dazu dienenden einwandfreien Materialien des Herstellers durch ihre unauflöslche Verbindung mit dem hierzu bestimmten,

jedoch mangelhaften Teil eines Zulieferers unbrauchbar, so tritt bereits im Zeitpunkt der Verbindung eine Eigentumsverletzung an den zuvor unversehrten Bestandteilen ein. Eine Eigentumsverletzung des H bezüglich des Lackes lag daher bereits beim Zusammenfügen der fehlerhaften Gabeln mit dem dadurch wertlos gewordenen Lack vor. Da die Eigentumsverletzung durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Z verursacht wurde, liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 823 I vor.

II. Inhalt und Umfang des Schadensersatz

Z hat H den Schaden in Form der Lackkosten sowie der aufgewandten Arbeitszeit gemäß § 249 2 zu ersetzen.

III. Verjährung

Der deliktische Anspruch verjährt gemäß § 852 in drei Jahren.

IV. Ergebnis

Ein Anspruch des H gegen Z auf Ersatz der Lackkosten und der aufgewandten Arbeitszeit aus § 823 I ist somit gegeben.